

***Stern, Sigismund, Das Judenthum und der Jude im christlichen Staat. [Sechste Vorlesung] In: Stern, Sigismund, Die Aufgabe des Judenthums und des Juden in der Gegenwart. Acht Vorlesungen, gehalten in Berlin, vom 15. Jan. bis 12. März 1845. Berlin : Buchhandlung des Berliner Lesecabinets, 1845; S. 205-252.***

Seinen Deutschen Glaubensgenossen widmet diese Schrift der Verfasser.

(205) Sechste Vorlesung<sup>1</sup>.

Das Judenthum und der Jude im christlichen Staat.

Als ich es unternahm, über die gegenwärtige Aufgabe des Judenthums öffentlich das Wort zu ergreifen, fühlte ich mich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß meine Kräfte weit hinter dem Anspruch zurückbleiben müßten, den ich dadurch an mich gestellt hatte; denn die großen Fragen der Zeit, und zu diesen gehört die unsrige, können nur durch die gemeinsame Ueberzeugung der Gesammtheit, und nicht durch das Wort eines Einzelnen ihre Lösung finden.

Aber ich fühlte, daß es die Pflicht jedes Einzelnen sei, seinen Antheil zur Aufgabe der Zeit freiwillig beizutragen, und ich kam, um den meinigen ( 206 ) auf den Altar der Oeffentlichkeit niederzulegen, damit auch Andere nicht anstehen sollten, ein Gleiches zu thun. Ich fühlte, daß eine volle und reine Ueberzeugung das Recht habe, sich für ein Moment in dem Bewußtsein der Zeit zu halten, das Recht und die Pflicht, sich als ein solches geltend zu machen. — In diesem Sinne habe ich meine Vorträge begonnen, und die anerkennende Theilnahme, welche dieselben gefunden haben, hat mich nur gelehrt, daß auch die schwache Kraft ausreiche, das schlummernde Bewußtsein der Zeit zu wecken, und daß die Kräfte eines Jeden wachsen, nach dem Maaß des Werkes, dem er sich in redlichem Streben für das Gemeinwohl unterzogen hat.

In diesem Glauben trete ich auch heut mit Zuversicht vor eine so ausgezeichnete Versammlung, vor deren Unheil auch der Würdigste zagen müßte, wenn es ihm nur um die Ehre seines Namens zu thun wäre. — Aber nicht diese, sondern das Recht meiner Glaubensgenossen auf ihre politische und religiöse Anerkennung ist es, was ich öffentlich zu vertreten wünsche, und so innig ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß dieser Anspruch ein gerechter sei, so zuversichtlich hoffe (207) ich, daß mir die Kraft nicht fehlen werde, denselben geltend zu machen. —

Erlauben Sie mir jedoch zunächst, Ihnen mit wenigen Zügen den Entwicklungsgang vorzuführen, den unsere Betrachtungen bisher genommen haben.

---

<sup>1</sup> Abgedruckt nach dem Manuskript des zweiten für einen wohlthätigen Zweck gehaltenen Vortrags. Daher die ausführlichere Einleitung.

Wir sahen bei einem Blick auf die Geschichte des Judenthums, die Gotteserkenntniß, welche mit demselben zur Erscheinung kam, vom Besitzthum eines Einzelnen zum Gemeingut einer Familie, zum Heiligthum einer Nation werden, und immer höhere sittliche Gestaltungen sich aus demselben entwickeln. Aber mit der Zerstörung des jüdischen Reichs und mit der Ablösung des Christenthums vom Judenthum schien die Kraft selbstständiger Gestaltung aus diesem gewichen zu sein, und seine ganze Lebenskraft in sich hineinkehrend, verschloß sich das talmudische Judenthum vor jeder Berührung mit der Außenwelt, und entsagte jedem Antheil am Leben der Menschheit und der Weltgeschichte. —

Wir folgten alsdann auch dem Christenthum in seiner Entwicklung, und erkannten es als die Aufgabe desselben, die Gotterkenntniß des Judenthums den heidnischen Völkern zu bringen, und frei von den Schranken, einer besondere Nationalität, sich in (208) einer Kirche zu gestalten, deren Grenze keine andere sein sollte, als die Grenze der Menschheit. Aber der Kampf, den das Christenthum inmitten der mächtigen Welt des Heidenthums gegen dasselbe führte, konnte nicht zu einem siegreichen werden, wenn der neue Geist bei seinem Erscheinen alle vorgefundenen Formen und Gestaltungen hätte vernichten wollen. Das Christenthum nahm daher freiwillig oder unbewußt Formen und Elemente des Heidenthums in sich auf, und trennte sich so immer mehr vom Judenthum, das an der Lehre festhielt, ohne an der That des Christenthums Antheil zu nehmen, während jenes seine That verfolgte, ohne die Lehre rein und unvermischt zu erhalten. In der Reformation aber, oder doch in dem Prinzip, das in derselben waltet, erkannten wir die beginnende Rückkehr des Christenthums zu seiner ursprünglichen Aufgabe, und mit dieser mußte nothwendig auch die Aufgabe des Judenthums eine andre werden. Die veränderte Richtung des Christenthums, welches den Blick zurückwandte nach, der Lehre, von der es ausgegangen ist, gebietet dem Judenthum, aus seiner Abgeschlossenheit hervorzutreten, und am Leben der Geschichte wieder selbstthätig Antheil zu nehmen, indem es auf der einen Seite die Reinheit (209) seiner Lehre geltend macht, auf der andern Seite die That des Christenthums als eine geschichtlich berechnete anerkennt, und auf seine selbstständige Nationalität verzichtet, um in die sittlichen Gestaltungen der Gegenwart mitwirkend eintreten zu können. Wenn sich das Judenthum und das Christenthum als die Aeste eines und desselben Stammes erkennen, so werden sie sich die Hand nicht nur zum Frieden, sondern zum gemeinsamen Werke reichen, wie die Aeste eines Baumes sich durch tausend Zweige wieder zu nähern suchen, damit der eine Stamm auch wieder eine Krone habe. Diese veränderte Aufgabe des Judenthums zeigte sich uns bereits mehr oder weniger verwirklicht, als wir die Elemente der Gegenwart innerhalb des Judenthums kennen zu lernen versuchten. Das Leben hat die besondere Nationalität des Juden längst vernichtet, und mit vollem Bewußtsein weiß er und empfindet sich als ein Glied der deutschen Nation, als ein Bürger des preußischen Vaterlandes. Alle Interessen der Gegenwart sind längst auch die seinigen geworden, denen er mit warmer Theilnahme und mit sicherem Verständniß seine Kräfte zuwendet, und in tausendfacher Verschlingung knüpft sich sein persönliches Leben durch den bürgerlichen, ge- (210) selligen und freundschaftlichen Verkehr an das seiner einzelnen christlichen

Mitbürger. Im Widerspruch mit dieser Gestaltung und mit diesem Bedürfniß des Lebens hat sich jedoch die äußere Form der Religion als Gesetz unverändert erhalten, und dieser sichtbare Zwiespalt zwischen dem Leben und der Religion hat die mannigfachsten Schattirungen der religiösen Ueberzeugung und Lebensweise unter den Bekennern des Judenthums hervorgerufen.

Wir stellten daher an das Judenthum der Gegenwart den Anspruch, seine neue, in den Einzelnen bereits vollendete oder doch so weit vorgeschrittene Entwicklung, auch als Gesammtheit zu verwirklichen; den Anspruch sich aus der Zersplitterung in abgeschlossene Gemeinden zu einer organischen Gestaltung als nationale oder vaterländische Kirche zu entwickeln, um durch sie das Bedürfniß der Zeit auch zum anerkannten Gesetz innerhalb des Judenthums zu erheben, und so wieder selbst als eine lebendige Erscheinung der Gegenwart am Leben derselben Theil zu nehmen, und seinen [Bekennern] Bekennern die Theilnahme am Leben der Gesammtheit zu gestatten, zu gebieten und zu erringen.

Der Gegenstand unsrer heutigen Betrachtungen wird es demnach sein, die Stellung zu bestimmen, (211) welche sich das Judenthum und der Jude innerhalb des Staates werde zu erringen haben, um die Aufgabe zu erfüllen, welche die Geschichte gegenwärtig an dasselbe stellt, vornehmlich aber, uns zu überzeugen, daß der Staat seiner eignen Bestimmung nach die Pflicht habe, dem Judenthum und seinen Bekennern eine solche Stellung in seinem Gebiete einzuräumen.—

Wenn das Judenthum seine gegenwärtige Bestimmung erreichen soll, so muß der Staat der Boden sein, auf welchem dasselbe seine Kirche erbaut, und das Gebiet, innerhalb dessen seine Bekenner ihre Wirksamkeit für das Wohl der Gesammtheit finden. Der Staat ist die Macht, durch welche die innere Entwicklung des Judenthums sich zur äußern Gestaltung erheben kann, und durch ihn allein kann die neue Zeit desselben zur Wirklichkeit werden. Der Staat ist der Boden, auf dem sich die jüdische Kirche auferbaut, — nicht nur der räumliche, sondern auch der sittliche Boden, nicht nur das Maaß für das Gebiet, das sie umfaßt, sondern auch die Kraft für die That, die sie vollbringt, nicht nur der Boden, auf dem sie steht, sondern auch der Boden, in dem sie wurzelt. Seiner Anerkennung bedarf sie, um sich organisch zu bilden, (212) seiner Mitwirkung, um sich zu gestalten, seiner Kraft, um zu schaffen und zu wirken.

Nicht durch die freie Vereinigung der Einzelnen oder der Gemeinden kann eine Kirche auferbaut werden, sondern nur durch die That einer Gesammtheit, die selbst bereits als ein sittliches Element in der Geschichte dasteht. Denn wie hoch wir auch das Wirken des Assoziationsgeistes in unsrer Zeit zu schätzen wissen, so werden wir ihm doch eher das Recht zugestehen, neue Schöpfungen im Leben der Gegenwart hervorzurufen, als diejenigen Erscheinungen innerhalb seines Gebiets umzugestalten, welche selbst auf einem geschichtlichen Boden stehen. Die Religion hat ihre Entwicklung zwar in den Einzelnen, die ihr angehören, ihre Geschichte aber nur in der Gesammtheit, die sich nach ihr nennt. Wir sind weit davon entfernt, für die religiösen Gestaltungen der Vergangenheit das Recht der Unverletzlichkeit in Anspruch zu nehmen, wohl aber müssen, wir sie als ein geschichtliches Faktum

anerkennen, das nur auf dem Boden der Geschichte seine Entwicklung finden kann. Die freie Vereinigung Einzelner für religiöse Zwecke, die Bildung einer Gemeinde, die in irgend einer Weise sich von dem Körper der Gesamtheit scheidet oder auch nur un (213) terscheidet, ist Sektenbildung, sie kann zur Stiftung einer neuen Confession, nicht aber zur Entwicklung der Religion selbst führen, zu der ihre Angehörigen sich ursprünglich bekennen.

Eine solche Vereinigung Einzelner kann durch das Bedürfniß der Zeit gerechtfertigt, sie kann zu einer Pflicht werden, die sie denen auferlegt, welche jenes Bedürfniß empfunden und erkannt haben. Ja ich behaupte, daß die gegenwärtigen Zustände innerhalb des Judenthums eine solche Vereinigung von uns fordern, wie wir sie vor unsern Augen innerhalb anderer Gebiete entstehen sahen. — Aber der Zweck derselben darf kein anderer sein, als das Bedürfniß der Zeit zum Bewusstsein der Zeit zu bringen, und die Wünsche und Bestrebungen der Gesamtheit kund zu geben. Das Recht aber auf Grund dieses Bedürfnisses den neuen Bau selbstständig aufzuführen, können wir einer freien Vereinigung der Art in keiner Religion, also auch nicht innerhalb des Judenthums zuerkennen. Denn der geschichtliche Boden, auf welchem eine wahrhafte Entwicklung des Judenthums, und zunächst die Erbauung einer jüdischen Kirche möglich ist, kann kein anderer sein, als der des Staats.

Der Wille des Staats allein kann die Gestalt (214) tung einer jüdischen Kirche, innerhalb seines Gebiets hervorrufen, nur er kann die Vereinigung aller seiner jüdischen Unterthanen zu einer zusammenhängenden und organisch gegliederten Gesamtheit wollen und vollbringen. Nur er selbst, als der Gesamtwille der Nation, und also auch der ihm angehörigen jüdischen Glaubensgenossen, kann innerhalb dieser das Organ schaffen, dessen Wille als der Ausfluß seines eigenen Willens für alle Glieder derselben bindend ist. —

Wenn also das Judenthum die Auferbauung einer jüdischen Kirche will, so muß es auf eine freie, nur auf sich selbst beruhende äußere Existenz derselben verzichten, und mit dieser vollkommen in das Leben des Staats aufgehen, welchem die Glieder dieser Kirche angehören. Diese Anforderung kann aber das Judenthum nur dann an sich stellen, wenn es sich selbst als ein Moment im Leben dieses Staats betrachtet und empfindet; denn niemals dürfte sich dasselbe einer fremden äußern Macht unterwerfen; wohl aber in einen Organismus aufgehen, von dem es selbst ein Glied bildet. Das Judenthum kann den Staat daher nicht als einen ausschließlich christlichen ansehen, wenn es sich selbst, sei es auch nur mit seiner äußern Existenz, demselben hingiebt, (215) denn darin würde zugleich eine Unterordnung unter das Christenthum ausgesprochen, zu der sich das Judenthum niemals wird verstehen können, wohl aber darf es mit seinem eignen Leben im Leben des Staats aufgehen, wenn es ihn als den Preußischen, als einen Deutschen Staat anerkennt.

Die jüdische Religion in ihrer Erscheinung als jüdische Kirche darf und muß sich als Glied, als Moment des Staats ansehen, der nicht wesentlich ein jüdischer, aber auch ebensowenig ein nicht-jüdischer oder christlicher ist. Aber auch in diesem Verhältniß zum Staat darf das Judenthum dennoch seine persönliche

Selbstständigkeit nicht vollkommen aufgeben, sondern muß dieselbe für sein inneres Leben zu erhalten wissen, während es mit seiner äußern Existenz als Kirche in den höhern Organismus aufgeht.

Das Judenthum wird auch dem Staat gegenüber die Gotteserkenntniß, welche sein innerstes Wesen ist, für unantastbar erklären, und auch für seine Entwicklung den Anspruch zu stellen haben, daß sie durch ein aus seiner eigenen Mitte hervorgegangenes Organ vollbracht werde. Die äußerliche Verwirklichung dieser Entwicklung, die Erhebung derselben zum bindenden Gesetz für die Gesamtheit seiner (216) jüdischen Unterthanen möge sich der Staat vorbehalten, ja er darf auch ohne Zweifel dieser Entwicklung entgegentreten, wenn sie ihm mit dem Grundprinzip seines eigenen Wesens in Widerspruch zu stehen scheint, aber niemals darf er selbst dieselbe vorschreiben wollen, niemals darf sich das Judenthum, oder überhaupt irgend eine Religion von ihm die Richtung bestimmen lassen, in welcher es fortzuschreiten habe.

Dies ist das Verhältniß, welches sich das Judenthum als Kirche innerhalb des Staates zu schaffen berufen ist. Es will sich zu einem Gliede des gesammten Staatsorganismus machen, und gleich einem jeden freien Bürger des Staats, in seinem äußern Dasein sich dem Gesetz und dem Willen desselben unterwerfen, in seinem innern Leben aber die Freiheit des Glaubens und der selbstständigen Entwicklung bewahren, und mit seiner ganzen Persönlichkeit auch selbst zu einem mitwirkenden Element im Leben und der Entwicklung des Staats werden.

Eben so sehr aber, wie das Judenthum eines so innigen Verhältnisses zum Leben des Staates bedarf, um die ihm von der Geschichte vorgeschriebene Entwicklung vollbringen zu können, eben so sehr kann der Jude, als Einzelner, nur als freier Bürger (217) des Staats die Anforderungen erfüllen, welche seine Religion vermöge ihrer gegenwärtigen Aufgabe an ihn zu stellen hat. — Der Jude soll und will aus der Abgeschlossenheit seines bisherigen Lebens hinaustreten, er kann nicht mehr ausschließlich in der Erfüllung seiner religiösen Vorschriften die Bestimmung desselben finden, sondern will mit seinem Streben und Wirken der gesammten Gegenwart angehören. Er soll sich nicht nur als ein Glied der Judenheit, sondern der ganzen Menschheit empfinden, um an dem Wohl und der Entwicklung derselben nach Kräften mitzuwirken. Wie aber kann er in diesen weitesten Kreis des Wirkens eintreten, ohne in den engeren Kreis des Staats aufgenommen zu sein, durch dessen Vermittlung allein die entfernten Glieder der Menschheit miteinander und für einander zu wirken vermögen? Der Jude soll sich und seine Religion von den letzten Spuren einer besondern jüdischen Nationalität befreien, und in das nationale Leben des Volkes aufgehen, unter dem er lebt. Kann er diese Aufgabe erfüllen, so lange er in dem Staat, welchen diese Nation bildet, als Fremder angesehen wird so lange seinem freien Verkehr mit den Bürgern dieses Staats hemmende Schranken entgegenstehen, oder wenn er gar (218) mit der Gesamtheit seiner Glaubensgenossen einen abgeschlossenen politischen Körper bildet? Kann er mit seinem ganzen Leben wahrhaft in das der Nation aufgehen, wenn er nicht befugt ist, die Wirksamkeit für das Wohl derselben zur Aufgabe seines Lebens zu machen? Der Jude kann nur dann

Jude sein, nur dann die Anforderungen wahrhaft erfüllen, welche seine Religion an ihn stellt, nur dann selbst zur Erhebung derselben auf ihre gegenwärtige Entwicklungsstufe beitragen, wenn er ein Vaterland gefunden, in dessen Boden er mit seinem Dasein wurzelt, wenn er als ein Glied der Nation am Leben derselben einen Antheil hat, wenn er als freier Bürger des Staats dem Wohl der Gesamtheit sein Wirken zuzuwenden vermag. —

Verzeihen Sie, meine hochgeehrten Anwesenden, wenn ich hier zum ersten Male, von dem Bedürfniß des Augenblicks getrieben, das Gebiet der allgemeinen Betrachtung verlasse, um eine Frage der unmittelbaren Gegenwart zu berühren und wo möglich zu erledigen. — Von allen Punkten Deutschlands hat sich seit einem Menschenalter die Stimme der Juden für ihre Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern, für eine Organisirung ihrer kirchlichen und Gemeindeverfassung durch den Staat er (219) hoben, unzählige Broschüren sind von Juden für ihre Emancipation geschrieben, zahlreiche Bittschriften den Kammern und Provinzialständen der verschiedenen deutschen Staaten überreicht worden. — Dessenungeachtet herrscht unter unsern christlichen Mitbürgern noch vielfach die Ueberzeugung, daß das Bedürfniß nach einer innigen Beteiligung am Leben des Staats nur unter einem geringen Theil der jüdischen Bevölkerung rege sei, und von denen nicht empfunden werde, die, wie sie meinen, durch ihr strenges Festhalten an den religiösen Vorschriften allein verdienen, als wahre Juden angesehen zu werden. In diesem Sinne ist man nicht nur vor wenigen Tagen in der badischen Ständekammer, die doch sonst den freisinnigsten Bestrebungen huldigt, über die Emancipationsfrage ohne Weiteres zur Tagesordnung geschritten, sondern es hat diese Ansicht auch innerhalb unsres eignen Landtages einen bedeutenden Boden, und findet sogar bei Männern Eingang, die von der wärmsten Theilnahme für unsre Sache durchdrungen sind.

Das Vorurtheil ist vorhanden, wir wollen nicht untersuchen, welches die Quelle desselben sei, aber es ist unsre Pflicht, zur Vernichtung desselben so laut als möglich unsre Stimme zu erheben.

(220) Ich habe mich für berechtigt, wenn auch nicht für berufen gehalten, über die religiöse und weltgeschichtliche Aufgabe des Judenthums unsrer Zeit öffentlich das Wort zu ergreifen, ich weiß sehr wohl, daß mir diese Berechtigung von denen nicht zugestanden wird, die sich die Erhaltung des Judenthums in seiner gegenwärtigen Gestalt zur Aufgabe gemacht haben. Dessenungeachtet fühle ich mich berufen und verpflichtet, auch in ihrem Namen und im Namen aller meiner Glaubensgenossen gegen diese Anklage zu protestiren, welche gegen die Anhänger jener religiösen Richtung innerhalb des Judenthums erhoben wird: daß sie den unbeschränkten Eintritt in das politische und nationale Leben des Vaterlandes nicht mit gleicher Wärme begehren, wie diejenigen unter ihren Glaubensgenossen, welche andern religiösen Ansichten huldigen. Wohl herrscht unter uns eine große und mannigfaltige Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung, aber in der warmen Liebe zum Vaterlande, in dem heißen Verlangen, dem Wohle desselben unsre ganze Lebenskraft widmen zu dürfen, sind wir alle eines Sinnes unter uns, und eines Sinnes

mit unsern christlichen Mitbürgern. Man nenne mir Einen unter den Strenggläubigen unsrer Glaubensgenossen, der (221) jemals aufgetreten ist, um das Verlangen seiner jüdischen Mitbürger nach höherer Berechtigung im Staat zu bekämpfen, und jene Männer würden warlich nicht schweigen, wenn sie durch die Verwirklichung ähnlicher Bestrebungen die Religion gefährdet sähen, sie würden reden und handeln, wie sie überall zu reden und zu handeln wissen, wo eine Gefahr der Art zu drohen scheint. Und sie haben nicht einmal geschwiegen. Anerkannte Vertreter dieser Richtung haben selbst mit Wärme und Würde das Wort für die Emancipation ergriffen, und somit aufs Entschiedenste jenes Vorurtheil widerlegt, durch das man neben der Schmach der Erniedrigung auch noch die Schmach auf uns laden möchte, daß wir nicht einmal das Bedürfniß fühlen, uns aus derselben zu erheben.

Ist es gerecht, die wohlbegründete Forderung derer nicht zu hören, welche reden, und sich selbst zum Anwalt derer aufzuwerfen, welche schweigen? Wollten jene freisinnigen Deputirten der badischen Kammer die öffentliche Meinung nach diesem Grundsatz messen, sie würden finden, daß es nur Wenige ihrer Mitbürger seien, deren Ansichten sie selbst verfechten.

Mögen die Vertreter unsrer Provinzen, die jetzt von so vielen Seiten aufgefordert sind, die Aner (222) kennung unsrer Rechte als den Ausdruck der öffentlichen Meinung vor den Thron des Königs zu bringen, sich von jenem unbegründeten Vorurtheile frei zu machen wissen, mögen sie die Stimme derer nicht für unberechtigt und unberufen halten, welche im Namen ihrer Glaubensgenossen für ein heiliges Recht derselben auftreten. Mögen sie vor Allem die Stimme der Gerechtigkeit hören, welche lauter für unsre Sache spricht, als wir es selbst vermögen.— <sup>2</sup>

Wir kehren nun zu unsrer allgemeinen Betrachtung zurück, und nachdem wir die vorliegende Frage vom Standpunkte des Judenthums aus beleuchtet haben, wollen wir versuchen, uns auf den Standpunkt des Staats zu stellen, um zu beurtheilen, ob derselbe im Stande sei, diese Ansprüche des Judenthums und der Juden zu erfüllen, ohne mit seinem eigenen Lebens- und Entwicklungsprinzip in Widerspruch zu gerathen. Eine Bemerkung erlauben Sie mir jedoch noch dieser Betrachtung vorzuschicken.

Wenn frisches und gesundes Leben durch die Adern des ganzen Körpers fließt, so sind alle Glieder von gleicher Lebenskraft durchdrungen, wenn aber das Gift der Krankheit am ganzen Leben zehrt, kann kein Glied gesund und kräftig sein. Wenn (223) aber Schmerz oder Krankheit auch nur ein einziges Glied getroffen, wenn nur eins in seiner natürlichen Entwicklung gestört oder unterdrückt ist, kann dann der Körper wahrhaft gesund sein? und müssen nicht alle Glieder, alle Organe die Leiden und die Schwäche eines einzigen mitempfunden? Warlich die jüdische Bevölkerung unsers Vaterlandes ist ein krankes, ein verstümmeltes Glied der gesammten Nation; das Judenthum ist ein in seiner Gestaltung gehemmtes, in seiner Entwicklung niedergehaltenes Organ des gesammten Staatskörpers; und wir sollten glauben, daß

<sup>2</sup> Inzwischen haben sich fast alle preußischen Landstände für Emancipation der Juden erklärt.

das Wohl der Nation gefährdet sei, wenn dies eine Glied seine volle und angeborne Kraft wiedergewinnt? daß die Lebenskraft des Staats geschwächt, und nicht vielmehr erhöht werde, wenn dieses eine Organ wieder gesundet? Wenn wir aber diese Frage entschieden verneinen dürfen, so können wir auch eben so gewiß behaupten, daß der Staat nur seinem eigenen Wohle dienen, niemals aber mit seinem Lebensprinzip in Widerspruch gerathen könne, wenn er dem Judenthum innerhalb seines Gebiets die Bedingungen gewährt, deren es zu seiner freien und naturgemäßen Entwicklung bedarf, wenn er den Bekennern desselben die ganze Lebenskraft zuströmen läßt, (224) nach der sie begehren, um wieder selbst zu wahren und gesunden Gliedern desselben zu werden.

Wir könnten, sage ich, auf diese Weise die Frage für gelöst halten, ob der Staat befugt und verpflichtet sei, den Juden zum freien Bürger, und das Judenthum zur anerkannten Kirche zu erheben, aber wir wollen streng an unserm Vorsätze festhalten, von seinem eigenen Standpunkte, vom Standpunkte des preußischen Staats aus, diese Frage zu erledigen, und möglichst die Einwürfe zu widerlegen, die von dieser Seite gegen unsre Ansprüche erhoben werden könnten.

Der erste und bedeutsamste Einwurf, der uns entgegen tritt, wird ohne Zweifel in der Behauptung bestehen: Preußen ist ein christlicher Staat, und daher kann das Judenthum niemals ein wahrhaftes und organisches Element desselben sein, daher dürfen seine jüdischen Unterthanen niemals als gleichberechtigte Glieder desselben angesehen werden. Wir weisen diesen Einwurf nicht zurück, ohne ihn doch anzuerkennen, wir geben in gewissem Sinne den Vordersatz zu, ohne irgend eine der Folgerungen anzunehmen, welche auf denselben begründet werden.

Der preußische Staat ist ein christlicher Staat. Diese Behauptung ist nicht nur insofern wahr, als (225) die unendlich überwiegende Zahl seiner Bürger dem Christenthum angehört, sondern auch in dem Sinne, daß seine Thätigkeit, soweit sie überhaupt den religiösen Bestrebungen zugewandt ist, wesentlich der Erhaltung und Entwicklung des Christenthums gewidmet sein muß; der preußische Staat ist ein christlicher, insofern die Nation, welche denselben bildet, durch das Christenthum einen mächtigen Umschwung in ihrer sittlichen Bildung erfahren hat. Aber der preußische Staat ist nicht ein christlicher in dem Sinne, daß das Christenthum das eigentliche Wesen desselben ausspreche, daß er gleichsam nur ein Zweig am Baume des Christenthums sei, daß er mit seinem ganzen Dasein in ihm wurzelt, und kein selbstständiges Leben außerhalb desselben führt. Der preußische Staat ist kein christlicher, kann kein christlicher in diesem Sinne sein, denn nicht nur das Wesen unsres Staats, sondern das Wesen des Staats überhaupt, kann niemals im Wesen des Christenthums wahrhaft aufgehen, ja es können Beide nicht einmal in volle Uebereinstimmung miteinander gebracht werden, und stehen vielmehr geradezu in Widerspruch gegeneinander. Denn das Christenthum will die Allgemeinheit, der Staat die Besonderheit, das Christenthum will auf seinem Gebiete (226) die volle und bewußte Vernichtung der Nationalität, und erkennt gerade in diesem Streben seine Erhebung über den Standpunkt des Heidenthums und sogar des Judenthums, — der Staat hingegen erstrebt die volle und bewußte Ausprägung und Entwicklung der

Nationalität. Die Idee des christlichen Staats in diesem Sinne ist also eine sich selbst geradezu widersprechende. Denn wenn es in Wahrheit einen solchen christlichen Staat gäbe, so könnte es eben nur einen christlichen Staat geben, eine Vereinigung der gesammten Christenheit zu einem geschlossenen Staatskörper, ein Verzichten der Völker auf die Besonderheit ihrer Nationalität, auf die Besonderheit ihrer Sprache, ihrer Sitte, ihrer Gesetze und ihrer Geschichte, ein Aufgehen der Gesammtheit in die allgemeine von jeder Sonderung freie Idee des Christenthums. Wenn diese Vereinigung noch ein Staat genannt werden könnte, dann dürfte ein wahrhaft christlicher Staat möglich sein, der freilich dann mit der allgemeinen christlichen Kirche identisch wäre. Aber ein Staat in unserer Bedeutung des Wortes, ein selbstständiger Staat unter andern selbstständigen Staaten, kann wohl ein christlicher sein, weil das Christenthum ein Element seines Daseins und seiner Entwicklung bildet, aber (227) nicht weil sein ganzes Dasein in demselben wurzelt und von ihm getragen wird. Der preußische Staat ist ein christlicher in demselben Sinne wie er ein europäischer, ein deutscher Staat ist. Der preußische Staat ist ein christlicher, ein deutscher, ein europäischer Staat; aber der preußische Staat ist der preußische Staat. Als christlicher Staat, wie als deutscher und europäischer Staat, theilt er gewisse Interessen, die wir als christliche, als deutsche und europäische bezeichnen, mit andern Staaten, aber als der preußische Staat hat er ein bestimmtes und in sich geschlossenes Interesse, das Wohl des preußischen Volks, für sich allein, und darum mit seiner ganzen Persönlichkeit zu vertreten. Die deutsche Einheit, das europäische Gleichgewicht, die Entwicklung des Christenthums sind wesentliche Interessen des preußischen Staats. Wenn aber irgendwo ein Konflikt zwischen diesen Interessen und denen des preußischen Volkes eintreten könnte, so müßte er in seiner Entschließung nothwendig jene gegen diese zurücktreten lassen. Der preußische Staat darf und soll die Entwicklung des Christenthums innerhalb seines Gebietes befördern, und auch über seine, Grenzen hinaus demselben zu dienen bemüht sein; niemals aber darf er darum diejenigen nicht- (228) christlichen Elemente verleugnen oder gar beseitigen wollen, welche faktisch innerhalb des preußischen Volkes vorhanden sind; denn alle Elemente des preußischen Volkes haben als solche das volle Recht auf seine Anerkennung.

Ich frage: Wie verhält sich Preußen, als ein deutscher Staat, zu denjenigen Elementen seiner Bevölkerung, welche nicht der deutschen Nationalität angehören? Werden sie als geduldete, als minder berechnigte angesehen? werden sie in ihren Interessen, selbst in ihren nationalen, nicht-deutschen Interessen, gegen ihre Mitbürger zurückgesetzt? wird ihnen die Betheiligung an der Wirksamkeit für das Gesamtwohl des Staates, wird ihnen der Eintritt in Staatsämter versagt, weil sie nicht das deutsche Interesse mit ihm theilen? Und wenn diese Fragen alle verneint werden, wird der nicht christliche Theil des preußischen Volkes nicht dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen, das dem nicht deutschen zu Theil wird d. h. dasselbe Recht, dessen der deutsche und der christliche Bürger genießt? Noch ist uns der Staat die Antwort auf diese Frage schuldig; noch zögert er überhaupt, auf unsere Fragen zu antworten; aber wenn der gerechte, der selbstbewußte preußische Staat, der mehr als irgend ein anderer die (229) Aufgabe hat, die Zeit zu begreifen, das entscheidende

Wort ausspricht, so kann es kein anderes sein als die Anerkennung seiner jüdischen Unterthanen als gleichberechtigte Staatsbürger, und die Erhebung des Judenthums innerhalb seines Gebiets zu einer anerkannten Kirchengemeinschaft.

Wir haben den preußischen Staat als einen christlichen bezeichnet, insofern die Interessen des Christenthums, neben andern Interessen, auch die seinigen sind, und insofern auch er, neben andern Staaten dieselben zu vertreten hat. Aber auch hier müssen wir noch einen Theil unsres Zugeständnisses zurücknehmen; denn der preußische Staat ist ein protestantischer Staat. Es giebt heut zu Tage in Wahrheit kein Christenthum das über dem Protestantismus und Katholizismus stünde. Denn der Katholizismus erkennt kein Christenthum außerhalb seiner Kirche an, und der Protestantismus gesteht diesem vielleicht das Recht der historischen Existenz, gewiß aber nicht die Berechtigung zu, das Christenthum der Gegenwart zu sein. Man verwechsle ja nicht das Prinzip der Duldung zwischen Protestanten und Katholiken mit der Idee der Anerkennung beider Kirchen gegeneinander als christliche. Wenn also der preußische Staat ein christlicher sein (230) will, so muß er uns auch Rede stehen, wenn wir ihn fragen, ob er ein katholischer oder protestantischer sei. Und können wir etwa, in Zweifel sein, welches die Antwort auf diese Frage sein werde? — Preußen ist ein protestantischer Staat, nicht etwa weil die Herrscherfamilie und der größere Theil seiner Bürger dieser Kirche angehören, sondern weil kein Staat mehr als der preußische berufen ist, das Prinzip des Protestantismus auf dem religiösen Gebiet seiner Wirksamkeit zu vertreten, ja weil das Lebensprinzip des preußischen Staats in voller Uebereinstimmung mit dem des Protestantismus steht. Denn die Kraft beider beruht auf der fortschreitenden Entwicklung des freien Selbstbewußtseins. Preußen ist ein protestantischer, ja wir halten uns fast für berechtigt zu sagen, der protestantische Staat, weil es vermöge seiner gesammten Aufgabe berufen und befähigt ist, die mächtigste Stütze des Protestantismus innerhalb des Christenthums zu werden, weil die protestantische Kirche, die sich in seinem Gebiete aufbaut, im Geiste der Nation und im Willen der Fürsten den Boden findet, der ihr nicht nur ihre Erhaltung, sondern vor Allem ihre Entwicklung sichert. - Der preußische Staat ist ein protestantischer, wie kein anderer, obwohl in vielen an- (231) deren Staaten das Uebergewicht der protestantischen Bevölkerung ein größeres sein mag. Wenn also der preußische Staat eine religiöse Aufgabe hat, so kann sie nur im Gebiet und in der Richtung des Protestantismus liegen. — Und dessen ungeachtet ist die katholische Religion als Staatsreligion anerkannt, und den Bekennern derselben sind vollkommen gleiche Rechte mit ihren protestantischen Mitbürgern gesichert.

Was wird man uns aber antworten, wenn wir fragen, warum der Katholizismus und seine Bekenner im protestantischen Staate das volle Bürgerrecht genießen können, während man es dem Judenthum im christlichen Staate versagt? Ist die Religion das Lebensprinzip des Staates, so kann neben der herrschenden keine andre gleiche Berechtigung für sich in Anspruch nehmen; ist aber die Religion selbst nur ein Moment im Leben des Staates, so muß jede Religion ihre freie Entwicklung finden, welche in irgend, einem Gebiete der Nation wurzelt. Man weise unsere

Forderung nicht mit der leeren Unterscheidung von Konfessionen und Religionen zurück. Soll einmal die größere oder geringere Abweichung der Richtungen von der herrschenden Religion das Maß der Berechtigung neben derselben (232) sein, so stehe ich nicht an zu behaupten, daß dem Protestantismus das Judenthum unserer Zeit in seinem Lebens-Prinzip weit näher steht als römische Katholizismus. Denn wie sehr man auch die Idee des christlichen Staats verfechten möge, so wird doch Niemand zu behaupten wagen, daß es das Dogma, daß es die Dreieinigkeit sei, die sich im Staate zu verwirklichen habe. Das sittliche Element aber, vermöge dessen die Religion allein zum Lebensprinzip des Staates erhoben werden könnte, das Prinzip der Gottesfurcht, der Menschenliebe, der Wahrheit und Redlichkeit ist in gleicher Weise die Grundlage der jüdischen wie der christlichen Sittenlehre, das Prinzip der *freien, selbstbewußten* Entwicklung aber hat der Protestantismus wohl mit dem Judenthum unserer Zeit, nicht aber mit dem Katholizismus gemein. Ja ich möchte jene Behauptung umkehren: Zwei verschiedene Konfessionen einer und derselben Religion sind die entgegengesetzten Pole einer Kraft, die einander feindlich und zerstörend, oder doch mindestens ausschließend gegenüberstehen, zwei verschiedene Religionen aber sind zwei ähnliche Kräfte, und können wie zwei verschiedene Staaten nicht nur friedlich nebeneinander bestehen, sondern auch zu gemeinsamen Zwecken aufs (233) Innigste verbunden sein, — und wollen wir endlich diese Frage vom politischen, das heißt von dem einzig wahren Standpunkte aus beantworten, so wird sie ohne Zweifel noch viel, entschiedener zu unsern Gunsten ausfallen. Denn der Katholizismus, der als seinen Mittelpunkt eine Macht, anerkennt, welche außerhalb des Staates steht, muß nothwendig mit jedem Staat, um wievielmehr also mit dem protestantischen in Widerspruch treten, der diese Macht nicht anerkennen kann. Das Judenthum aber hat wie der Protestantismus keine Kirche, deren Beziehungen zum Einzelnen nicht vollständig im Leben des Staates aufgehen könnten, und steht daher mit seinem ganzen Dasein im vollen Einklang mit demselben. -- Sollte aber etwa nach Zurückweisung dieses Unterschiedes zwischen Konfessionen und Religionen Jemand die Rechtfertigung für die verschiedene Stellung des Katholizismus und des Judenthums in dem protestantischen preußischen Staat in der größeren Anzahl der katholischen Unterthanen oder gar in dem Umfang und der Macht des Katholizismus außerhalb des Staates finden? Ich fürchte es nicht, denn das wäre ein Grundsatz der Furcht und der Schwäche, nicht der Kraft und des Rechts, ein Grundsatz, der, wenn er sich noch so tief hinter Schein (234) gründe zu verbergen wüßte, die entschiedenste Verwerfung eines Staates wie Preußen verdiente. Nein nicht ein religiöses Recht ist es, welches der Katholizismus und mit diesem das Judenthum für sich und ihre Bekenner in dem protestantischen Staat in Anspruch nehmen, sondern ein nationales, ein politisches Recht, das den Elementen des preußischen Volks vom preußischen Staate nicht verweigert werden darf, und das endlich auch das protestantische Preußen zu gewähren befugt ist, weil der höchste Grundsatz des Protestantismus die Gewissensfreiheit ist.

Man achte also in den Juden Preußens, wie in den Katholiken, einen Theil des preußischen Volks, im Judenthum eins der heiligsten Interessen, das im Boden des Staates wurzelt, und man wird nicht länger einen Grund finden, dem Judenthum die

Anerkennung als eine Landeskirche, und seinen Bekennern das volle Staatsbürgerrecht vorzuenthalten.

Wir müssen jedoch hier ausdrücklich aussprechen, daß wir trotz des Anspruchs auf diese Stellung des Judenthums im preußischen Staate, dem Christenthum, oder vielmehr dem Protestantismus, dennoch das Recht zugestehen, die herrschende Kirche zu bilden, d. h. diejenige Kirche, deren Interessen im Falle eines möglichen Konfliktes des Vorrechtes sicher (235) sein müssen, wie auch das Staatsoberhaupt, als der persönliche Ausdruck sämtlicher vom Staat unmittelbar zu vertretenden Interessen, nur der herrschenden Kirche angehören darf. Aber diese höhere Berechtigung des Protestantismus ändert Nichts in der beanspruchten Stellung des Judenthums im Staat; denn wir müssen auch die deutsche Nationalität als die herrschende im preußischen Staat mit ähnlichen Vorrechten wie den Protestantismus anerkennen, und darum kann doch der slavische Unterthan vollkommen gleiche Rechte mit seinen deutschen Mitbürgern genießen.

Sollen wir nun aber auch denen widerlegend gegenübertreten, welche zu behaupten wagen, daß die Sittlichkeit der Juden noch nicht zu dem Vertrauen berechtigt, das bei der Uebertragung eines Staatsamtes vorausgesetzt werden muß? sollen wir uns diesen unwürdigen Anklägern gegenüber auf die Stellung der Juden in der bürgerlichen Gesellschaft berufen, auf die sie sich nie emporzuschwingen vermochten, wenn sie sich nicht das sittliche Vertrauen derselben errungen hätten? Nein wir wollen es vielmehr ihnen überlassen, den Gerichtshof zu suchen, vor dem sie ihre Anklage anbringen und den Beweis für ihre Behauptung führen mögen. Aber (236) auch diejenigen können wir mit ihren Einwürfen gegen unser Anrecht unberücksichtigt lassen, welche uns dasselbe verweigern zu müssen glauben, weil durch die Vermehrung der Konkurrenz einzelne, christliche Staatsbürger in ihren bisher wohlbegründeten Aussichten für die Zukunft beeinträchtigt werden würden. Es hieße wahrlich mehr als Selbstverläugnung von uns fordern, wenn wir den unbefugten Besitzern unsrer Rechte dieselben auch noch länger überlassen sollten, nachdem unser Anrecht vor dem Tribunal der Geschichte anerkannt worden. Und welche Anforderung der Zeit könnte wohl zu ihrer Verwirklichung gelangen, wenn die Benachtheiligung Einzelner durch dieselbe ein maßgebendes Hinderniß sein sollte? Jene Männer würden ohne Zweifel auch engherzig genug sein, den größten Maßregeln unsrer Zeit: der Gewerbefreiheit, der allgemeinen Kriegspflicht, dem Zollverein ihre Zustimmung zu versagen, weil einige unbegründete Privilegien dadurch aufgehoben würden. – Ich sage: Angreifer, die sich auf solche Standpunkte stellen, können wir ohne Weiteres zurückweisen, sie sind uns keine ebenbürtigen Kämpfer, sie stehen nicht auf dem Standpunkte der Gegenwart sondern einer längst überwundenen Vergangenheit, nicht auf dem (237) Standpunkte des Rechts und der Pflicht, sondern der Selbstsucht und des Eigennutzes. -

Aber es ist uns nicht genug, nachgewiesen zu haben, daß der Staat dem Judenthum seine Anerkennung, und dessen Bekennern sein Bürgerrecht gewähren *darf*, ohne die Pflichten gegen sich selbst und gegen seine Unterthanen zu verletzen.

Wir wollen und können es auch beweisen, daß er Beides nicht verweigern *kann*, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen.

Der Staat muß das Judenthum entweder ganz aus seinem Gebiet zurückweisen, oder demselben gleiches Recht mit den beiden christlichen Konfessionen zuerkennen. Er muß es entweder als ein organisches Element in seinem eigenen Organismus anerkennen, oder es für ein fremdes und feindliches Element erklären, von dem er sich daher zu befreien habe. Denn ein organisches Gebilde, wie es der Staat ist, kann und darf nur Gleichartiges in sich aufnehmen, wenn er nicht sein eigenes Leben in Gefahr bringen will.

Wir stehen nicht an, die Frage über unsre Zukunft innerhalb des Staats auf diese Spitze zu treiben, wo es sich um Nichts - oder Alles handelt. Wir vertrauen zu sicher auf die Gerechtigkeit unsrer Sache und auf die Weisheit unsrer Staatsregierung, als daß wir über die Entscheidung dieser Lebensfrage besorgt sein sollten; aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so *dürften* wir die Frage nicht anders stellen; denn es kann sie der Staat nicht anders beantworten. Staat und Judenthum sind beides sittliche Erscheinungen, und Nichts steht mit der Sittlichkeit so sehr in Widerspruch, als Gleichgiltigkeit. Kampf und Krieg können sittlich sein, oder doch eine sittliche Basis, einen sittlichen Zweck haben, Gleichgiltigkeit steht außerhalb des sittlichen Bodens. Staat und Judenthum können nicht gleichgiltig gegen einander sein, und dies ist das einzige Dritte, was zwischen jenen beiden entgegengesetzten Lösungen unsrer Frage noch möglich wäre, aber auch das Einzige, was wir in keiner Weise annehmen können.

Der Staat schien sich bisher auf den Standpunkt der Gleichgiltigkeit gegen das Judenthum stellen zu wollen, er bezeichnete die religiösen Gesammtheiten desselben innerhalb seines Gebiets als geduldete Religionsgemeinden, und erklärte, ihre Angelegenheiten in keiner Weise zu der seinigen machen zu wollen. Die Erfahrung hat uns, und wie wir hoffen auch die Regierung hinreichend überzeugt, (239) in welche Widersprüche der Staat sich dadurch mit Notwendigkeit verwickeln mußte: Widersprüche mit sich selbst und seinem sittlichen Prinzip, wenn er diesem Grundsätze zu folgen bemüht war, Widersprüche mit diesem Grundsatz, wenn er sich genöthigt sah, als gesetzgebende oder entscheidende Gewalt in die religiösen Angelegenheiten seiner jüdischen Unterthanen einzutreten. Es bedarf nicht der Anführung einzelner Beispiele, ein Jeder von Ihnen wird sie aus der Geschichte der verflossenen Jahrzehnde in seiner Erinnerung tragen. Wenn aber von diesem Standpunkte gegen das Judenthum aus die Regierung in zahlreiche und auffallende Widersprüche mit sich selbst gerathen mußte, so waren diejenigen Widersprüche noch viel bedeutender, und in ihren Folgen verderblicher, welche innerhalb des Judenthums und der Gesammtheiten hervortraten, in denen sich die sittliche Erscheinung desselben darstellen und entwickeln sollte. Hier Willkühr des Einzelnen, dort Willkühr der Vorstände; hier Uebergriffe, dort Mißachtung des geistlichen Oberhauptes; hier unberechtigtes Umstürzen des Hergebrachten, dort halsstarriges Festhalten des Veralteten; nirgends Einheit, nirgends Zusammenhang, nirgends Entwicklung. Es kann der Staat nicht (240) länger in diesem Verhältniß zum

Judenthum beharren, das jeder Konsequenz entbehrt, und in seiner Konsequenz der sittlichen Grundlage ermangeln würde; es kann das Judenthum in dieser Stellung zum Staat nicht länger bleiben, in der es sich in sich aufreiben muß, weil in derselben seine innere Entwicklung nicht zur äußern Erscheinung kommen kann.

Wenn also der Staat aus dieser scheinbaren, vor seinem eigenen Gewissen unwahren Gleichgiltigkeit gegen das Judenthum hinaustreten muß, so kann er es nur für eine Erscheinung erklären, die sich entweder im Widerspruch oder in Uebereinstimmung mit seinem eigenen Lebensprinzip befindet. Fällt er das Urtheil für den Widerspruch, so darf er das Judenthum nicht länger innerhalb seines Gebietes dulden, ja er muß ihm auch feindlich entgentreten, wo er ihm außerhalb desselben begegnet; erkennt er aber die Uebereinstimmung desselben mit der Natur seines eignen Wesens, dann muß er auch das Judenthum als ein Element des Staates selbst anerkennen, und ihm als einem Gliede seines eignen Organismus einen Antheil am Gesammtleben desselben einräumen.

Ich habe es nicht gescheut, die Alternative, in (241) welcher sich der Staat bei der Entscheidung über unsre Angelegenheiten befindet, in ihrer ganzen Schroffheit auszusprechen. Ich weiß sehr wohl, meine Stimme ist die eines Einzelnen, die in jenen Regionen kaum vernommen wird, in denen unsre Frage sich entscheidet. Aber wenn ich auch im Namen aller meiner Glaubensgenossen vor dem Gesetzgeber stünde, ich würde nicht anstehen ihm zuzurufen, daß er nur zu wählen habe zwischen Vernichtung und Anerkennung des Judenthums.

Möge wenigstens das volle Licht der Wahrheit und der Ueberzeugung auf unsern Anspruch fallen; denn wir wollen nur eine wahrhafte Würdigung unseres Anspruchs. Wir wollen kein Zugeständniß erschleichen, wir können aber auch durch kein einzeltes Zugeständniß gewinnen, das der Staat nicht mit dem Bewußtsein aller in demselben liegenden Konsequenzen ausspricht. Es giebt für uns keinen Mittelweg zwischen Nichts und Allem. — <sup>3</sup>

Und wenn der Staat in Wahrheit nur zu wählen hat zwischen diesen beiden Extremen, können wir zweifeln, was er zu wählen habe, was er wählen werde? Kann er als preußischer Staat die Ver (242) nichtung seiner Nation in einem wesentlichen Theile derselben wollen? kann er als christlicher Staat so sehr die höchsten Lehren des Christenthums vergessen, daß er seinen Bruder verstößt, der ihm vertrauend die Hand bietet, daß er ihm Haß reicht wo er Liebe fordert? Kann er als protestantischer Staat der Gewissensfreiheit Hohn sprechen, die sein heiliges Panier sein muß, und diejenigen aus seiner Mitte stoßen, die nicht glauben, was er glaubt, und nicht beten, wie er betet? Der Staat kann nicht die Vernichtung des Judenthums in seinem Gebiete wollen, er kann das Judenthum nicht für ein Element erklären, das seinem eignen Lebensprinzip feindlich gegenüber steht, und wenn er dies nicht kann, so muß er die Übereinstimmung beider anerkennen, die Übereinstimmung des Judenthums, nicht mit den übrigen Elementen allen, welche sein Wesen bilden, also auch nicht mit

---

<sup>3</sup> Es wird Jedem einleuchten, daß es sich hier allein um das Prinzip und nicht um die momentane Ausführung handelt.

dem Christenthum, wohl aber mit diesem Wesen selbst, in welchem alle die verschiedenen Elemente und Glieder seines Organismus ihre Einheit finden.

Aber die Anerkennung des Judenthums, welche der Staat gewähren darf, ohne seinem eignen Lebensprinzip ungetreu zu werden, und die er gewähren muß, wenn er nicht in den mannigfach (243) sten Widerspruch mit sich selbst treten will, er hat sie uns bereits tatsächlich gewährt, wenn er sie auch noch nicht ausgesprochen hat.

Oder wollen wir glauben, daß der Staat sich der Konsequenzen nicht bewußt ist, welche seine ausgesprochene Absicht mit sich führt, den Bekennern des Judenthums innerhalb seines Gebietes eine entsprechendere kirchliche Organisation zu geben? Der Staat spricht die Überzeugung aus, daß der gegenwärtige Zustand, der innern Angelegenheiten unter den Juden ein unzweckmäßiger sei. Mit welchem Rechte dürfte er sein Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser Zustände für maßgebend halten, wenn er mit seiner ganzen Persönlichkeit außerhalb des Judenthums stände? Der Staat erkennt es als seine Pflicht, und nimmt es als sein Recht in Anspruch, durch sein Dazwischentreten die nothwendige Verbesserung hervorzurufen. Würde er sich diese Pflicht auferlegen, wenn ihm die Religion des Judenthums eine gleichgiltige wäre? dürfte er dieses Recht in Anspruch nehmen, wenn er sich als christlicher Staat im Gegensatz zum Judenthum wüßte? Denn die Organisirung der äußern Kirchenverfassung unter den Juden vermittelt der Autorität des Staats ist der Grundstein zur Regeneration des Judenthums (244) selbst, und wie sehr der Staat sich auch der unmittelbaren Mitwirkung an der Verwirklichung derselben enthalten möge, immer wird es doch seine That allein sein, die sie ins Leben gerufen. Könnte sich der Staat zu dieser bedeutungsvollen und entscheidenden That befugt glauben, wenn ihm das Judenthum fremd oder feindlich, wenn die Entwicklung desselben in seinem Gebiet nicht ein nothwendiges Element seiner eignen Gesamtentwicklung wäre? Der 39ste Paragraph des Edikts vom 11ten März 1812, der den Juden Preußens die Organisirung ihrer kirchlichen Verhältnisse zusagt, ist die faktische Anerkennung des Judenthums als ein integrirendes Glied des Staatsorganismus, ist die Zusicherung des Staats, dasselbe in das neue Stadium seiner Entwicklung eintreten zu lassen. Und weil unsere erleuchtete aber besonnene Regierung die entscheidende Bedeutung dieses Schrittes in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannt hat, durste sie ein Menschenalter zwischen die Verkündigung und die Verwirklichung desselben stellen.

Der Staat hat die Anerkennung des Judenthums als eine Staatsreligion tatsächlich bekundet, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, durch wiederholte Kundgebung seines Willens, ihre re- (245) ligiöse Verfassung innerhalb seines Gebiets zu organisiren, aber nicht minder durch die Anerkennung seiner Bekenner als Staatsbürger. Denn der Staat, der von jedem seiner Bürger das Bekenntniß einer bestimmten, positiven Religion fordert, erkennt in derselben den unentbehrlichen Halt, für die Sittlichkeit der Einzelnen, insoweit er selbst berechtigt ist, dieselbe zu fordern. Diejenige Religion also, deren Bekennern er das Bürgerrecht innerhalb seines Gebiets nicht versagt, muß er nothwendig mit seiner eignen sittlichen Aufgabe in Uebereinstimmung gefunden haben. 200,000 Individuen waren es, denen er

durch die Gewährung des Bürgerrechts den freien Eintritt in die Gebiete des Handels und der Gewerbe, des Ackerbaues und des Krieges, der Wissenschaften und der Künste gewährte, denen er somit alle Kreise des sozialen Lebens eröffnete. Jeder Einzelne trat mit seiner ganzen Persönlichkeit in das Leben des Staates ein, und bedeutsame Interessen desselben waren durch ihn nicht minder vertreten, als durch seine christlichen Mitbürger. Das Maaß der sittlichen Anforderung, dem diese zu genügen haben, mußte also auch an jene gestellt werden dürfen. Konnte dies der Staat, wenn die Religion derselben, als der oberste Träger der Sitt- (246) lichkeit, ihm nicht die Gewähr dafür gab? Durfte er bei der Gewährung solcher Rechte in dem Wesen dieser Religion und in der Aufgabe, die sie ihren Bekennern vorzeichnet, einen Widerspruch mit seiner eignen Aufgabe, oder mit den Anforderungen fürchten, die er selbst an seine Bürger stellt? Und ist es nicht eine Pflicht des Staats gegen sich selbst, sich auch denjenigen Einfluß auf die Entwicklung dieser Religion zu sichern, durch welchen er ihrer ferneren Übereinstimmung mit sich selbst gewiß sein kann?

Auf zweifache Weise also hat der Staat die Anerkennung des Judenthums und die Aufnahme desselben in seinen Organismus bereits durch die That kund gegeben, aber noch nicht durch sein Wort verkündigt. — Warum aber verlangen wir das Wort, nachdem uns bereits die Erfüllung desselben durch die That geworden? weil die That erst zu einer lebendigen, zu einer ganzen That werden kann durch das Wort, nach dem wir begehren. Rechte und Freiheiten sind es, die man uns gewährt hat, das Recht und die Freiheit ist es, wonach wir Verlangen tragen. Wir verlangen das Recht, Bürger des Staats zu sein, und mit unsrer ganzen Person mit unserm nationalen, politischen und religiösen Leben (247) in demselben zu wurzeln. Wir wollen jeder einzeln mit der ganzen Kraft unsres Daseins dem Staat angehören, dessen Bürger wir sind, wir wollen die Religion, die wir bekennen, zu einer sittlichen Lebenskraft des Staates selbst erhoben sehen, welche sich an der Entwicklung desselben zu beteiligen vermag; wir nehmen aber auch die sittliche Macht des Staates für die Entwicklung unsrer Religion in Anspruch. Wir wollen als Juden am Leben und der Entwicklung des preußischen Staats, und als Preußen am Leben und der Entwicklung des Judenthums Theil haben. —

Wir haben nachzuweisen versucht, daß der Staat das Judenthum als ein lebendiges Glied seines Organismus und dessen Bekenner als freie Bürger anerkennen dürfe, ohne mit dem wahren Prinzip seines Lebens in Widerspruch zu treten, ohne ein begründetes Recht seiner nichtjüdischen Unterthanen zu verletzen; daß er diese Anerkennung aussprechen müsse, wenn er nicht mit sich selbst im Widerspruch gerathen und seiner Aufgabe gegen die Nation ungetreu werden will, daß er endlich diese Anerkennung durch die That bereits vollbracht habe, und daß diese That nur noch des entscheidenden Wortes gewärtig sei, um zur vollen und lebendigen (248) That zu werden. Wir wollen aber endlich auch die mannichfachen und erheblichen Vortheile nachzuweisen versuchen, welche für den Staat aus einer angemessenen Stellung seiner jüdischen Unterthanen unter sich und zum Ganzen hervorgehen müssen.

200,000 Bürger werden von nun an mit allen ihren Kräften und mit ihrer vollen Persönlichkeit dem Staate angehören, und kein Interesse mehr haben, das nicht auch das seinige wäre. Es sind schon blutige Kriege um den Besitz von Gebieten geführt worden, die eine geringere Bewohnerzahl in sich schließen, und hier kann der Staat zu demselben gelangen, ohne Blut zu vergießen und ohne das Schwerdt zu ziehen; denn der einzige Feind, der ihm diesen Besitz streitig macht, ist ein veraltetes Vorurtheil, das vor seinem Worte machtlos zu Boden sinkt, und ein unverwüsthliches Denkmal dieses Sieges wird ihm in dem Herzen derer errichtet werden, die sich durch seine That mit ihrem ganzen Dasein auf eine höhere Stufe des Lebens erhoben fühlen.

Mehr aber als die Kräfte, der Einzelnen, die er in sein Leben aufnimmt, wird sich die Aufnahme des Judenthums selbst in den gesammten Organismus des Staats für diesen wohlthätig erweisen. —

(249) Er wird sich durch diese Anerkennung von der Notwendigkeit eines beständigen Widerspruchs mit sich selbst befreit sehen und sich nicht länger in der unseligen Alternative befinden, entweder mit scheinbarer Gleichgiltigkeit dem Werk der Zerstörung zuzusehen, welches Willkühr, Zerrissenheit und Unsicherheit auf einem Gebiet seines eigenen Lebens vollbringen, oder da als entscheidend und gesetzgebend einzutreten wo er sich diese Befugniß nicht zugestehen darf. Er wird nicht länger die zahlreichen und gerechten Klagen eines ansehnlichen Theils seiner Unterthanen anhören müssen ohne sich sagen zu können, daß er die Uebel, welche dieselben hervorrufen, weder selbst veranlaßt, noch die Mittel unversucht gelassen habe, durch welche sie gehoben werden konnten. Endlich wird er durch diese Anerkennung auch eine heilige Pflicht gegen seine christlichen Unterthanen erfüllen, indem er sie dadurch am sichersten von einem unsittlichen und unchristlichen Vorurtheil gegen eine große Anzahl ihrer Mitbürger befreit, das nur allzulange als drückende Schuld auf dem Gemüthe der Christenheit gelastet hat, als eine Schuld, deren Sühnung mit ernster Stimme von unser Zeit gefordert wird.

Am meisten aber wird die Anerkennung des Ju (250) denthums dadurch, zu einer segensreichen That für den Staat, selbst werden, daß sie dieses seiner nothwendigen und natürlichen Entwicklung theilhaftig macht, und es somit zu einer lebendigen und schaffenden Kraft innerhalb des. Staats erhebt. Denn diese Anerkennung wird ohne Zweifel die sicherste Probe sein, ob dem Judenthume wahre Lebenskraft inne wohne, oder nicht. Ist sein bisheriges Dasein nur eine Scheinexistenz gewesen, in der es sich durch seine Abschließung nach außen zu erhalten wußte, so muß es durch eine lebendige Organisirung, durch die Berührung mit der Lebensluft des politischen und geschichtlichen Daseins unzweifelhaft seinen Untergang finden. Bewährt es aber in dieser Gestaltung die Kraft, sich in seiner Selbstständigkeit zu erhalten und zu entwickeln, so hat es sein Recht zu einer geschichtlichen Existenz unbestreitbar dokumentirt. Eine Existenz aber, die von der Weltgeschichte so sichtbar gefordert wird, kann auch nicht ohne wesentlichen und nothwendigen Einfluß auf dieselbe sein, und wird also auch zu einer integrirende Kraft der Staaten werden müssen, wenn diese den Ansprüchen der Gegenwart genügen sollen. —

Von beiden Standpunkten aus sind wir also zu demselben Resultate gelangt. Das Judenthum (251) drängt vermöge seiner ganzen Entwicklung zu derjenigen äußern Gestaltung hin, in welcher es als ein organisches Lebenslement in den Staat aufgeht, es will sich als nationale Kirche wieder zu einer selbstständigen Erscheinung erheben, in welcher es allem seine gegenwärtige Entwicklung zu vollbringen vermag. Es will sich mit seiner äußern Existenz dem Staate unterordnen, um dadurch den eigenen Boden für die Fortbildung seines innern Lebens zu gewinnen, und die Früchte desselben auf den offenen Markt der Zeit bringen zu können. Es will sich selbst und seinen Bekennern eine Theilnahme an der Aufgabe der Weltgeschichte sichern, und stellt dieselben daher mitten in das Leben der Gegenwart. Es befreit sie und sich selbst von der nationalen Besonderheit des israelitischen Volkes, und läßt sie vollkommen in die Nationalität des Volkes aufgehen, in dem sie leben. Es will für sie ein neues Vaterland gewinnen, und lehrt sie bereits mit der ganzen Kraft des Gemüths demselben angehören, ehe sie noch von diesem als Bürger anerkannt sind. — Auf diese Weise erwartet das Judenthum seine Anerkennung vom Staat, um sich auf seinem Boden und unter seinem Schütze die Kirche zu erbauen, in der es seine höhere Entwicklung zur Erscheinung bringt (252) und um mit ihm und durch ihn die That zu vollbringen, zu der es in der Gegenwart berufen ist. So erwartet der Jude den freien Eintritt in das Leben des Staats, um durch ihn zugleich am Leben seiner Religion und am allgemeinen Leben der Zeit seinen Antheil zu gewinnen. — Der Staat aber darf diese Anerkennung des Judenthums und des Juden aussprechen, er muß sie aussprechen und will sie aussprechen, um seine Pflicht gegen das Judenthum, als ein Lebenslement der Zeit, gegen die Juden, als ein Lebenslement der Nation und gegen sich selbst, als die sittliche Macht der Gegenwart zu erfüllen.